
Neuere Entwicklungen des EU-Forschungsrechts

Jürgen Grunwald*

Inhalt

I.	Einleitung	608
II.	Die Forschung unter dem Vertrag von Lissabon	609
1.	Neuerungen im EUV	609
2.	Neuerungen im AEUV	610
III.	Das Siebte Rahmenprogramm 2007 bis 2013 und seine spezifischen Programme	613
1.	Zusammenarbeit	614
2.	Ideen	614
3.	Menschen	616
4.	Kapazitäten	616
5.	Direkte Maßnahmen der gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	617
6.	Beteiligungs- und Verbreitungsregeln	618
IV.	Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen	620
1.	Gemeinsame Unternehmen	620
2.	Andere Strukturen	623
V.	Beteiligung der EG/EU an nationalen Forschungsprogrammen	624
VI.	Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme	625
VII.	Internationale Zusammenarbeit	627
1.	Europäischer Strategierahmen	628
2.	Abkommen	629
3.	Autonome Maßnahmen	631

* Prof. Dr. Jürgen Grunwald, M.C.L. war bis Ende Juni 2011 Hauptrechtsberater im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission. Soweit Rechtsansichten vertreten werden, geben sie nur die persönliche Auffassung des Verfassers wieder.

VIII. Europäische Raumfahrtpolitik	632
1. Programme und Projekte	633
2. Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation	634
IX. Forschung und Wettbewerb	635
1. Vorschriften für Unternehmen	635
2. Staatliche Beihilfen	636
X. Der Europäische Forschungsraum	637
1. Europäische Forschungsraum und Binnenmarkt	637
2. Europäische Forschungsraum als verstärkte sektorelle Integration	638
XI. Ausblick auf die Programmperiode 2014 bis 2020	643

I. Einleitung

Nach der Agrarpolitik und der Strukturpolitik nimmt die Forschungspolitik der EU¹ den dritten Platz im Ausgabenvolumen der gemeinsamen Subventionspolitiken ein.² Im ressourcenarmen Europa der 27 hängt von ihrem Erfolg weitgehend die Sicherung künftigen Wohlstands und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit ab. Als eine der ältesten Politiken der Gemeinschaft³ war die Forschungspolitik im Wandel der Zeiten ständig vor neue Herausforderungen gestellt, wobei die Entwicklung im Zeichen der Globalisierung in den letzten Jahren eine bisher ungeahnte Beschleunigung erfahren hat. Diese Herausforderungen – verbunden mit dem zunehmenden Druck auf die öffentlichen Haushalte im Zuge der Finanzkrise – haben in den letzten Jahren in der Forschungspolitik einen beispiellosen Innovationsschub ausgelöst. Neben neuen

¹ Zur Forschungspolitik von EURATOM siehe zuletzt *Grunwald*, Neuere Entwicklungen des Euratom-Rechts, ZEuS 2010, S. 411 ff.

² So weist der Gesamthaushaltsplan der EU für das Haushaltsjahr 2011 für die Verpflichtungsermächtigungen in 2011 folgende Beiträge aus: Agrarpolitik: 57.292.184.763 Euro, Strukturpolitik: 40.382.839.372 Euro, Forschungspolitik: 5.334.630.545 Euro, siehe ABl. L 68 v. 15.3.2011, S. II-231, 533 und 378. Zur statistischen Erfassung der Forschungsaktivitäten siehe die Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.7.2003 zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie, ABl. L 230 v. 16.9.2003, S. 1. Siehe dazu den zweiten Durchführungsbericht der Kommission, KOM (2011) 184 endg. v. 11.4.2011.

³ Siehe Art. 55 EGKSV (seit 1952), Art. 4 bis 11 EAGV (seit 1958), Art. 130f EWGV (seit 1987).

Governance-Strukturen – wie dem Europäischen Forschungsrat, neuen Formen der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und einer erweiterten Teilnahme der EU an nationalen Forschungsprogrammen ist es vor allem das Potential des Europäischen Forschungsräums, das der EU-Forschungspolitik neue Perspektiven erschließt. Insbesondere vor dem Hintergrund der Neuerungen des Vertrags von Lissabon sollen diese Entwicklungen im Folgenden dargestellt und ihre Linien perspektivisch in die absehbare Zukunft verlängert werden. Hierbei wird sich zeigen, dass die Dynamik des EU-Forschungsrechts ein Innovationspotential freigesetzt hat, dessen Grenzen noch keineswegs erreicht sind.

II. Die Forschung unter dem Vertrag von Lissabon

Mit dem Vertrag von Lissabon, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde,⁴ erhielten die Europäische Union (EU) und die Europäische Gemeinschaft (EG) eine neue rechtliche Grundlage. Der Vertrag trat am 1. Dezember 2009 in Kraft und damit seine beiden wichtigsten Komponenten: der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wobei beide Verträge rechtlich gleichrangig sind und die Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft tritt, deren Rechtsnachfolgerin sie ist (Art. 1 EUV). Nach beiden Verträgen ist die Union der Förderung bzw. Sicherung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts verpflichtet,⁵ als dessen treibende Kraft die Forschung eine zentrale Rolle spielt.

1. Neuerungen im EUV

Während die Union bislang in Art. 2 EUV (a.F.) lediglich die „Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts“ als eines ihrer Ziele benannte, fördert sie nunmehr nach Art. 3 Abs. 3 EUV ausdrücklich auch „den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“. Gemäß Art. 6 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁶ wird erstmals auf EU-Ebene die Freiheit der Wissenschaft rechtsverbindlich statuiert: „Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet“. Als weitere forschungsrelevante

⁴ ABl. C 83 v. 30.3.2010, S. 1.

⁵ Siehe Erwägungsgrund 9 der Präambel zum EUV sowie Erwägungsgrund 2 der Präambel zum AEUV.

⁶ Siehe ABl. C 83 v. 30.3.2010, S. 389.

Freiheitsrechte, die durch die Charta verbürgt werden, sind unter anderen die Informationsfreiheit,⁷ das Recht auf Bildung⁸ und die Berufsfreiheit⁹ zu nennen.

Als neuen Forschungstypus führt Art. 45 Abs. 1 lit. d) EUV „die Forschung auf dem Gebiet der Verteidigungstechnologie“ ein, die von der dem Rat unterstellten Europäischen Verteidigungsagentur zu unterstützen ist. Eine weitere Aufgabe dieser Agentur besteht unter anderen darin, dazu beizutragen, „dass zweckdienliche Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors [...] ermittelt werden“ (Art. 45 Abs. 1 lit. e) EUV).

2. Neuerungen im AEUV

Das Bemühen, die Zuständigkeiten von Union und Mitgliedstaaten in klarer Weise voneinander abzugrenzen, insbesondere durch die Unterscheidung zwischen ausschließlichen und geteilten Zuständigkeiten der Union, hat für die Forschung zur Sonderregelung des Art. 4 Abs. 3 AEUV geführt:

„In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen, insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeit auszuüben.“

Auch für die der Forschungspolitik eng verwandte Industriepolitik wurde in Art. 6 lit. b) AEUV eine eigene Zuständigkeitsregel gefunden, nach der die Union auf dem Gebiet der Industrie „für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig“ ist.

Der neue Titel XIX des Dritten Teils („Die internen Politiken und Maßnahmen der Union“) trägt nunmehr die erweiterte Überschrift „Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt“, wobei einzelne Artikel neu gefasst wurden und in Gestalt des Art. 189 AEUV eine neue Bestimmung über die europäische Raumfahrtpolitik eingeführt wurde.

Die Eingangsbestimmung des Art. 179 AEUV (ex-Art. 163 EGV) lautet wie folgt:

„(1) Die Union hat zum Ziel, ihre wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen dadurch zu stärken, dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird, in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden, die Entwick-

⁷ Siehe Art. 11 GRCh.

⁸ Siehe Art. 14 GRCh.

⁹ Siehe Art. 15 GRCh.

lung ihrer Wettbewerbsfähigkeit einschließlich der ihrer Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden.

(2) In diesem Sinne unterstützt sie in der gesamten Union die Unternehmen – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen –, die Forschungszentren und die Hochschulen bei ihren Bemühungen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung von hoher Qualität; sie fördert ihre Zusammenarbeitsbestrebungen, damit vor allem die Forscher ungehindert über die Grenzen hinweg zusammenarbeiten und die Unternehmen die Möglichkeiten des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können, und zwar insbesondere durch Öffnen des einzelstaatlichen öffentlichen Auftragswesens, Festlegung gemeinsamer Normen und Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse.

(3) Alle Maßnahmen der Union aufgrund der Verträge auf dem Gebiet der Forschung und der technologischen Entwicklung einschließlich der Demonstrationsvorhaben werden nach Maßgabe dieses Titels beschlossen und durchgeführt.“

Neu an dieser Vorschrift ist vor allem das Gebot der Schaffung eines europäischen Forschungsraums und die Benennung seiner wesentlichen Elemente sowie die Einbeziehung der Forscher selbst als eigenständige Rechtssubjekte.¹⁰ Ergänzt wird Art. 179 AEUV durch Art. 182 Abs. 5 AEUV, der das Verfahren zur Verwirklichung des europäischen Forschungsraums regelt:

„Ergänzend zu den in dem mehrjährigen Rahmenprogramm vorgesehenen Aktionen erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses die Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind.“

Auf die rechtlichen Aspekte der Schaffung eines europäischen Forschungsraums wird unten näher einzugehen sein.¹¹ Hinzzuweisen ist jedoch schon hier auf die Erklärung Nr. 34 zu Art. 179 AEUV, mit der die Regierungskonferenz bei der Annahme des Vertrages von Lissabon folgendes feststellte:

„Die Konferenz ist sich darüber einig, dass die Tätigkeit der Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung den grundsätzlichen Ausrichtungen und Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung tragen wird.“

¹⁰ Bislang fanden die Forscher selbst nur in Art. 180 lit. d) AEUV (ex-Art. 164 lit. d) EGV) Erwähnung, und zwar unter dem Gesichtspunkt der Förderung ihrer Ausbildung und Mobilität.

¹¹ Siehe unter X.

Als weitere Neuerung wurde das Koordinierungsgebot des Art. 181 AEUV (ex-Art. 165 EGV) in folgender Weise in Abs. 2 ergänzt:

„Die Kommission kann in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung nach Absatz 1 förderlich sind, insbesondere Initiativen, die darauf abzielen, Leitlinien und Indikatoren festzulegen, den Austausch bewährter Verfahren durchzuführen und die erforderlichen Elemente für eine regelmäßige Überwachung und Bewertung auszuarbeiten. Das Europäische Parlament wird in vollem Umfang unterrichtet.“

Neu ist ebenfalls der schon oben genannte Art. 189 AEUV als Rechtsgrundlage einer europäischen Raumfahrtpolitik:

„(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts, der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und der Durchführung ihrer Politik arbeitet die Union eine europäische Raumfahrtpolitik aus. Sie kann zu diesem Zweck gemeinsame Initiativen fördern, die Forschung und technologische Entwicklung unterstützen und die Anstrengungen zur Erforschung und Nutzung des Weltraums koordinieren.

(2) Als Beitrag zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 werden vom Europäischen Parlament und vom Rat unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die notwendigen Maßnahmen erlassen, was in Form eines europäischen Raumfahrtprogramms geschehen kann.

(3) Die Union stellt die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation her.

(4) Dieser Artikel gilt unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Titels.“

Auch auf das rechtliche Potential dieses Artikels wird einzugehen sein.¹²

Reflexwirkungen für den Forschungssektor können sich überdies aus den neuen Art. 13 und 118 AEUV ergeben. Nach Art. 13 AEUV tragen die Union und die Mitgliedstaaten unter anderen bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung“.¹³ Artikel 118 AEUV gilt der „Schaffung europäischer Rechtstitel über einen einheitlichen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der Union sowie zur Einführung von zentralisierten Zulassungs-, Koordinierungs- und Kontrollregelungen auf Unionsebene.“¹⁴

¹² Siehe unter VIII.

¹³ Siehe hierzu die auf Art. 114 AEUV gestützte Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. L 276 v. 20.10.2010, S. 33.

III. Das Siebte Rahmenprogramm 2007 bis 2013 und seine spezifischen Programme

Für die Programmperiode vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 erging am 18. Dezember 2006 der Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013).¹⁵ Das Programm sieht ein Finanzvolumen von 50.251 Mio. Euro vor¹⁶ und wird durch fünf spezifische Programme umgesetzt: Zusammenarbeit,¹⁷ Ideen,¹⁸ Menschen,¹⁹ Kapazitäten²⁰ sowie das Programm für die nicht-nuklearen direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS).²¹ Nach Art. 6 des Beschlusses werden bei allen Forschungsmaßnahmen innerhalb des Siebten Rahmenprogramms die ethischen Grundprinzipien beachtet.²² In drei Anhängen zum Beschluss werden die Ziele und Maßnahmen, die vorläufige Aufteilung der

¹⁴ Siehe hierzu die Mitteilung der Kommission, Ein Binnenmarkt für Rechte des geistigen Eigentums, KOM (2011) 287 endg. v. 24.5.2011. Siehe auch die Empfehlung der Kommission vom 10.4.2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen, ABl. L 146 v. 5.6.2008, S. 19.

¹⁵ ABl. L 412 v. 30.12.2006, S. 1.

¹⁶ Siehe Art. 4 Abs. 1 Beschluss Nr. 1982/2006/EG.

¹⁷ Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19.12.2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 54 v. 22.2.2007, S. 30.

¹⁸ Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19.12.2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 54 v. 22.2.2007, S. 81.

¹⁹ Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19.12.2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 54 v. 22.2.2007, S. 91.

²⁰ Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19.12.2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 54 v. 22.2.2007, S. 101.

²¹ Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19.12.2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm, ABl. L 54 v. 22.2.2007, S. 126.

²² Siehe dazu die Erklärung der Kommission, ABl. L 412 v. 30.12.2006, S. 42. Siehe weiterhin *Pauwels, Ethics for Researchers*, European Commission, 2007.

Mittel auf die einzelnen Programme und ihre Themenbereiche sowie die Förderformen näher geregelt.

1. Zusammenarbeit

Mit 32.413 Mio. Euro ist das spezifische Programm „Zusammenarbeit“²³ nahezu doppelt so hoch dotiert wie alle weiteren vier Programme zusammen. Es gilt der Unterstützung des gesamten Spektrums von Forschungsmaßnahmen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit und sieht für die einzelnen Themenbereiche folgende Beträge vor (in Mio. Euro):

- Gesundheit, 6.100
- Lebensmittel, Landwirtschaft und Fischerei, sowie Biotechnologie, 1.935
- Informations- und Kommunikationstechnologien, 9.050
- Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien, 3.475
- Energie, 2.350
- Umwelt (einschließlich Klimaänderungen), 1.890
- Verkehr (einschließlich Luftfahrt), 4.160
- Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften, 623
- Weltraum, 1.430
- Sicherheit, 1.400

Mit 9.050 Mio. Euro Fördermitteln liegt der Schwerpunkt des Programms wiederum bei den Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), denen die Union als Querschnittstechnologien eine strategische Bedeutung beimisst.²⁴

2. Ideen

Das spezifische Programm „Ideen“ ist mit 7.510 Mio. Euro dotiert²⁵ und aus rechtlicher Sicht wegen seiner innovativen Governance-Struktur besonders interessant. Ziel des Programms ist die thematisch offene Förderung der Forschung in

²³ Siehe Art. 3 Entscheidung 2006/971/EG.

²⁴ Siehe auch die Mitteilung der Kommission, Neue Horizonte für IKT – eine Strategie für die europäische Forschung auf dem Gebiet der neuen und künftigen Technologien, KOM (2009) 184 endg. v. 20.4.2009; sowie dazu die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 255 v. 22.9.2010, S. 54.

²⁵ Siehe Art. 2 Entscheidung 2006/972/EG.

den Grenzbereichen des Wissens („Pionierforschung“) allein nach dem Kriterium der Exzellenz, die auf der Grundlage von Peer Reviews beurteilt wird. Zuständig für die Durchführung des Programms ist ein eigens hierfür von der Kommission zu errichtender Europäischer Forschungsrat,²⁶ der seinerseits aus einem wissenschaftlichen Rat²⁷ und einem ihn unterstützenden Durchführungsgremium²⁸ besteht. Hierbei hat die Kommission die Autonomie und Integrität des Europäischen Forschungsrates zu gewährleisten.²⁹

Der wissenschaftliche Rat ist aus hochrangigen Vertretern der europäischen Wissenschaftsgemeinschaft zu bilden, die unabhängig von politischen oder sonstigen Interessen allein in persönlicher Verantwortung handeln und deren Auswahl die Vielfalt der Forschungsgebiete widerspiegelt. Die Kommission bestellt die Mitglieder des wissenschaftlichen Rates für die Dauer von vier Jahren und verabschiedet das Arbeitsprogramm, das der wissenschaftliche Rat erstellt. Außer dem Arbeitsprogramm legt der wissenschaftliche Rat die Gesamtstrategie des Europäischen Forschungsrates fest, bestimmt die Arbeits- und Verfahrensweisen für das Gutachterverfahren und die Bewertung der Vorschläge, auf deren Grundlage über die Finanzierung entschieden wird, und beschließt einen Verhaltenskodex unter anderem zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Der wissenschaftliche Rat wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und ernennt seinen Generalsekretär, der insbesondere für eine wirksame Kommunikation mit dem Durchführungsgremium und der Kommission zuständig ist.

Die Einsetzung des Europäischen Forschungsrates erfolgte durch Beschluss Nr. 2007/134/EG der Kommission vom 2. Februar 2007,³⁰ der die Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Rates auf 22 festlegte, die spezifische Rechtsnatur des Durchführungsgremiums aber noch offen ließ. Eine Entscheidung hierüber fiel erst mit dem Beschluss der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats“ für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates.³¹ Mit der Entscheidung für die Rechtsform einer Exekutivagentur wählte die Kommission

²⁶ Siehe Art. 4 Abs. 2 Entscheidung 2006/972/EG.

²⁷ Siehe Art. 4 Abs. 3, Art. 5 und Anhang I Entscheidung 2006/972/EG.

²⁸ Siehe Art. 4 Abs. 3 und Anhang I Entscheidung 2006/972/EG.

²⁹ Siehe Art. 4 Abs. 4 Entscheidung 2006/972/EG.

³⁰ ABl. L 57 v. 24.2.2007, S. 14; geändert durch Beschlüsse der Kommission v. 27.4.2009, ABl. L 110 v. 1.5.2009, S. 37, und v. 12.1.2011, ABl. L 9 v. 13.1.2011, S. 5.

³¹ ABl. L 9 v. 12.1.2008, S. 15; gleichzeitig erging der Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14.12.2007 zur Einsetzung der Exekutivagentur für die Forschung für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates, ABl. L 11 v. 15.1.2008, S. 9.

einen Organisationstypus, dessen Rechtsstatus, Aufbau und Finanzbestimmungen legislativ weitgehend festgelegt sind.³² Insbesondere die enge Anbindung der Exekutivagenturen an die Kommission einerseits und die programmatisch gewollte wissenschaftliche Unabhängigkeit des Europäischen Forschungsrates andererseits schufen ein Spannungsverhältnis, um dessen allmählichen Ausgleich sich alle Beteiligten in der Folgezeit bemühten.³³

3. Menschen

Mit 4.750 Mio. Euro steht das spezifische Programm „Menschen“ im Finanzvolumen an dritter Stelle.³⁴ In der Tradition der früheren „Marie-Curie-Programme“ besteht sein Ziel in der Förderung der spezifischen Berufsgruppe „Forscher“ dadurch, „dass das Interesse für die Aufnahme des Forscherberufs geweckt wird, europäische Forscher darin bestärkt werden, in Europa zu bleiben, und Forscher aus der gesamten Welt für die Arbeit in Europa gewonnen werden“.³⁵ Als primärrechtliche Maßnahme ist die „Förderung der Ausbildung und der Mobilität der Forscher aus der Union“ in Art. 180 lit. d) AEUV (ex-Art. 164 lit. d) EGV) ausdrücklich vorgesehen, und auch zur Erleichterung des Zugangs qualifizierter Forscher aus Drittländern zum Europäischen Forschungsraum hat die Gemeinschaft schon in der Vergangenheit legislative Maßnahmen getroffen.³⁶

4. Kapazitäten

Das Ziel des spezifischen Programms „Kapazitäten“, das mit einem Förderrahmen von 4.097 Mio. Euro ausgestattet ist,³⁷ besteht zunächst in der „Optimierung der Nutzung und der Weiterentwicklung der besten in Europa vorhandenen

³² Siehe VO (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19.12.2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. L 11 v. 16.1.2003, S. 1; VO (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21.9.2004 betreffend die Standardhaushaltungsordnung für Exekutivagenturen gemäß der VO (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden, ABl. L 297 v. 22.9.2004, S. 6.

³³ Dieser Ausgleich wurde in die Wege geleitet durch die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Methodik und Aufgabenbeschreibung für die Überprüfung der Strukturen und Mechanismen des Europäischen Forschungsrats durch unabhängige Experten, KOM (2008) 526 endg. v. 26.8.2008.

³⁴ Siehe Art. 3 Entscheidung 2006/973/EG.

³⁵ Siehe Anhang I Ziffer III Beschluss Nr. 1982/2006/EG.

³⁶ Siehe unter VII.3.

³⁷ Siehe Art. 3 Entscheidung 2006/974/EG.

Forschungsinfrastrukturen“ sowie in der Förderung der „Schaffung neuer Forschungsinfrastrukturen von gesamteuropäischem Interesse in allen Bereichen der Wissenschaft und Technik“.³⁸ Dieses programmatische Ziel folgt der Logik des Art. 187 AEUV (ex-Art. 171 EGV), der die Union über eine bloße finanzielle Beteiligung hinaus ermächtigt, ihrerseits „Strukturen“ zu schaffen, „die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind“.³⁹ Ein weiteres Ziel liegt in der Stärkung des Forschungspotentials europäischer Regionen, insbesondere durch Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsvernetzung und des Zugangs zu Forschungseinrichtungen. Auf diesem Gebiet der Förderung sogenannter wissensorientierter Regionen ergeben sich insbesondere Schnittstellen zur Regionalpolitik nach Art. 174 ff. AEUV (ex-Art. 158 ff. EGV) und zur Industriepolitik nach Art. 173 AEUV (ex-Art. 157 EGV). Weitere Ziele bestehen in der Stärkung der Innovationsfähigkeit der KMU, einer verbesserten Verknüpfung von Wissenschaft und Gesellschaft sowie in der Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit.

5. Direkte Maßnahmen der gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Die nach Art. 8 Abs. 1 des Euratom-Vertrages (EAGV) von der Kommission errichtete gemeinsame Forschungsstelle (GFS) ist seit vielen Jahren als hauseigene Forschungseinrichtung der Kommission auch auf dem Gebiet der EG/EU-Forschung tätig,⁴⁰ wobei sie ihre Forschungsaufträge nicht nur von der Kommission, sondern auch von den Mitgliedstaaten, sonstigen Dritten und sogar Drittländern beziehen kann.⁴¹ Gemäß der Vorgabe des Art. 179 Abs. 3 AEUV (ex-Art. 163 Abs. 3 EGV), wonach alle Maßnahmen der Union auf dem Forschungssektor nach Maßgabe der Art. 179 ff. AEUV zu beschließen und durchzuführen sind, bedarf es auch für die EU-Forschung der GFS einer programmatischen Grundlage nach Art. 182 AEUV (ex-Art. 166 EGV).

³⁸ Siehe Anhang I Ziffer IV Beschluss Nr. 1982/2006/EG.

³⁹ Siehe hierzu unter IV.

⁴⁰ Nach Art. 8 Abs. 1 EAGV ist die GFS neben der Durchführung der Euratom-Forschungsprogramme offen für die Besorgung von „anderen, ihr von der Kommission übertragenen Aufgaben“, wozu auch die EWG/EG/Europäische Union-Forschung zählt. Siehe zur GFS auch den Beschluss Nr. 96/282/Euratom der Kommission vom 10.4.1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle, ABl. L 107 v. 30.4.1996, S. 12.

⁴¹ Siehe hierzu den Beschluss Nr. 89/340/EWG des Rates vom 3.5.1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte, ABl. L 142 v. 25.5.1989, S. 10.

Soweit sich die GFS im Rahmen der vorstehend aufgeführten spezifischen Programme als Projektpartner an Forschungsaktionen beteiligt, gelten für sie die Regeln dieser Programme (sogenannte indirekte Aktionen).⁴² Soweit jedoch die GFS von der EU direkt mit bestimmten Forschungsaufgaben betraut werden soll, die nicht die allgemeinen Vorschlags- und Auswahlverfahren durchlaufen sollen, bedarf es eines spezifischen Programms für die direkten Maßnahmen der GFS. Dieses spezifische Programm sieht für 2007 bis 2013 einen Finanzrahmen von 1.751 Mio. Euro vor,⁴³ wobei das Schwergewicht der Tätigkeiten der GFS in der wissenschaftlichen Unterstützung der Kommission bei der konzeptionellen Entwicklung von Gemeinschaftspolitiken sowie im Monitoring und der Auswertung von wissenschaftlichen Daten und Informationen liegt.

6. Beteiligungs- und Verbreitungsregeln

Während das Siebte Rahmenprogramm in der Rechtsform eines Beschlusses angenommen wurde und die spezifischen Programme in der Rechtsform von Entscheidungen,⁴⁴ die an die Mitgliedstaaten gerichtet sind, bedarf es für die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln nach Art. 183 AEUV (ex-Art. 167 EGV) verbindlicher und unmittelbar geltender Vorschriften, auf die sich die an den Programmen beteiligten Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Ausübung ihrer Rechte direkt berufen können. Diese Regeln ergingen in Gestalt der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013).⁴⁵

An diesem – mit 53 Artikeln äußerst umfangreichen – Regelwerk sind vor allem drei rechtliche Neuerungen von Interesse: die Einführung besonderer Rechtsmittelverfahren für Antragsteller und Teilnehmer, die Einrichtung eines sogenannten Risikoabdeckungsmechanismus sowie die Schaffung einer Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis zugunsten der Europäischen Investitionsbank (EIB).

⁴² Siehe Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013), ABl. L 391 v. 30.12.2006, S. 1.

⁴³ Siehe Art. 3 Entscheidung 2006/975/EG.

⁴⁴ Nach Art. 288 AEUV ist die Bezeichnung „Entscheidung“ nicht mehr vorgesehen, sondern nur noch die Bezeichnung „Beschluss“.

⁴⁵ ABl. L 391 v. 30.12.2006, S. 1.

Bei den sogenannten Rechtsmittelverfahren im Sinne der Art. 16 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 handelt es sich um strukturierte Verwaltungsverfahren, die es den Antragstellern und Teilnehmern ermöglichen sollen, der Kommission etwaige Beschwerden vorzutragen und auf diese Weise langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden.⁴⁶ Durch diese Verwaltungsverfahren werden allerdings weder die gerichtlichen Anfechtungsfristen gehemmt⁴⁷ noch die Befugnisse des Europäischen Bürgerbeauftragten nach Art. 228 AEUV eingeschränkt.

Der Sinn des sogenannten Risikoabdeckungsmechanismus besteht darin, das Risiko abzudecken, das sich aus der erfolglosen Rückforderung von Beträgen ergibt, die Teilnehmer an den Programmen der Kommission schulden, etwa wegen Nickerfüllung oder Schlechterfüllung ihrer sich aus dem Förderungsverhältnis ergebenden Verpflichtungen.⁴⁸ Zu diesem Zweck sieht die Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 in Art. 38 in Verbindung mit ihrem Anhang die Einrichtung eines Teilnehmer-Garantiefonds vor, in den jeder Teilnehmer maximal 5 % der Fördersumme entrichtet. Die auf das Fondskapital anfallenden Zinsen werden dem Fonds zugeschlagen und dienen der Abdeckung des Ausfallrisikos der Kommission. Am Ende der Maßnahme wird der Fondsbeitrag den Teilnehmern zurückgestattet. Soweit die Zinserträge zur Befriedigung der Forderungen der Kommission nicht ausreichen, können maximal 1 % der Teilnehmerbeiträge einbehalten werden.

Die in Art. 52 der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 geschaffene Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis zugunsten der EIB⁴⁹ ist vor dem Hintergrund der Maßnahmen zu sehen, die diese Bank in eigener Initiative zur Förderung der Forschung durchführt. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 309 AEUV (ex-Art. 267 EGV) kann die EIB nach Art. 16 Abs. 1 ihrer Satzung⁵⁰ privaten und öffentlichen Unternehmen Finanzierungen gewähren, „insbesondere in Form von Darlehen und Bürgschaften für Investitionen, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu tätigen sind, soweit Mittel aus anderen Quellen zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung stehen“.⁵¹ Um den Spielraum

⁴⁶ Siehe hierzu die EU-Forschungsdatenbank CORDIS: FP7 Redress Procedure.

⁴⁷ Siehe Art. 263 in fine AEUV.

⁴⁸ Siehe hierzu auch *Janssen/El Khoury*, Rechtswidrig erhaltene EU-Forschungs-Subventionen – Welche Risiken tragen Unternehmen?, EuZW 2010, S. 212.

⁴⁹ Siehe zu den besonderen Bestimmungen für die Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis Anhang II Beschluss Nr. 1982/2006/EG. Siehe auch den Erwägungsgrund 28 VO (EG) Nr. 1906/2006.

⁵⁰ Siehe Protokoll (Nr. 5) über die Satzung der Europäischen Investitionsbank, ABl. C 115 v. 9.5.2008, S. 251.

⁵¹ Zum Antragsverfahren siehe Art. 19 EIB-Satzung. Zum Thema „Innovation: Auswirkung auf den industriellen Wandel und die Rolle der EIB“ siehe die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 256 v. 27.10.2007, S. 88.

der EIB für das Risikomanagement im Bereich Forschungsförderung zu erweitern, gewährt die Gemeinschaft der EIB im Rahmen der oben angegebenen Fazilität eine Finanzhilfe, wodurch sich das Darlehensvolumen der EIB für bestimmte Risiken erhöht und förderwürdige europäische Forschungsprojekte finanziert werden können, die sonst nicht in den Genuss einer Förderung kämen.⁵²

IV. Gemeinsame Unternehmen und andere Strukturen

Nach Art. 187 AEUV (ex-Art. 171 EGV) kann die Union gemeinsame Unternehmen gründen oder andere Strukturen schaffen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration der Union erforderlich sind. Die Rechtsfigur des gemeinsamen Unternehmens entstammt dem Euratom-Vertrag und wurde erst mit der Einheitlichen Europäischen Akte in das EWG-Recht übernommen.⁵³ Während nach Art. 45 EAGV gemeinsame Unternehmen für die Erfüllung der verschiedensten Aufgaben gegründet werden können, solange sie „für die Entwicklung der Kernenergie in der Gemeinschaft von ausschlaggebender Bedeutung sind“, sind gemeinsame Unternehmen nach Art. 187 AEUV nur insoweit vorgesehen, als sie für die Durchführung der EU-Forschungsprogramme erforderlich sind. Die Rechtsfigur der „andere(n) Strukturen“ im Sinne des Art. 187 AEUV ist eine Eigenschöpfung des EWG-Rechts, die zwar auch forschungsgebunden, aber ansonsten inhaltlich weitgehend offen ist.

1. Gemeinsame Unternehmen

Das erste EG-seitig errichtete gemeinsame Unternehmen Galileo wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 für die Dauer von 4 Jahren gegründet, um die Entwicklungsphase des Programms Galileo durchzuführen und die folgenden Programmphasen vorzubereiten.⁵⁴ Das Galileo-Programm zielt darauf ab, die erste weltweite Infrastruktur für die satellitengestützte Funknavigation und -ortung zu

⁵² Siehe hierzu die Mitteilung der Kommission über die Antwort auf den Bericht der Sachverständigengruppe für die Zwischenbewertung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration sowie auf den Bericht der Sachverständigengruppe für die Zwischenbewertung der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis, KOM (2011) 52 endg. v. 9.2.2011.

⁵³ Siehe hierzu *Grunwald*, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, EGKS-EURATOM-EG, Grundlagen – Geschichte – geltende Regelungen, 2003, S. 239 ff., sowie zuletzt *ders.*, (Fn. 1), S. 433.

⁵⁴ ABl. L 138 v. 28.5.2002, S. 1.

schaffen, die speziell für zivile Zwecke konzipiert wurde. Die weitere Entwicklung des Galileo-Programms steht außerhalb des Rechts der gemeinsamen Unternehmen und ist im Rahmen der Europäischen Raumfahrtpolitik näher zu behandeln.⁵⁵

Im Februar 2007 folgte die Gründung des gemeinsamen Unternehmens SESAR,⁵⁶ dessen Aufgabe im Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums zu sehen ist, für dessen Flugverkehrsmanagement es Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu leisten hat.

Ende 2007 und Anfang 2008 erfolgte dann unter der Ägide des Siebten Rahmenprogramms die Gründung von gleich fünf weiteren gemeinsamen Unternehmen zur Umsetzung sogenannter gemeinsamer Technologieinitiativen,⁵⁷ d.h. langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften,⁵⁸ die sich mit ausgewählten Forschungsfragen auf ihren jeweiligen Gebieten befassen.⁵⁹ Die Bezeichnungen dieser gemeinsamen Unternehmen neuen Typs stehen für ihr Programm: „Clean Sky“,⁶⁰ „ENIAC“,⁶¹ „Innovative Arzneimittel“,⁶² „Artemis“ (eingebettete IKT-

⁵⁵ Siehe unter VIII.1.

⁵⁶ VO (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27.2.2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR), ABl. L 64 v. 2.3.2007, S. 1; siehe dazu den Beschluss 2009/320/EG des Rates vom 30.3.2009 zur Billigung des europäischen Generalplans für das Flugverkehrsmanagement des Projekts „Single European Sky ATM Research“ (SESAR), ABl. L 95 v. 9.4.2009, S. 41.

⁵⁷ Siehe dazu Commission Staff Working Document, Joint Technology Initiatives: Background, State-of-Play and Main Features, SEC (2007) 692 v. 15.5.2007.

⁵⁸ Siehe hierzu auch allgemein die Mitteilung der Kommission, Mobilisierung privater und öffentlicher Investitionen zur Förderung der Konjunktur und eines langfristigen Strukturwandel: Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften, KOM (2009) 615 endg. v. 19.11.2009. Siehe weiterhin die Mitteilung der Kommission, Eine öffentlich-private Partnerschaft für das Internet der Zukunft, KOM (2009) 479 endg. v. 28.10.2009.

⁵⁹ Im Gegensatz zu Art. 46 f. EAGV sieht das EU-Recht keine Verfahren vor, die das Vorfeld der legislativen Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens regeln.

⁶⁰ VO (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky, ABl. L 30 v. 4.2.2008, S. 1; geändert durch Entscheidung 2009/520/EG vom 3.7.2009, ABl. L 175 v. 4.7.2009, S. 14.

⁶¹ VO (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC, ABl. L 30 v. 4.2.2008, S. 21; berichtigt im ABl. L 219 v. 14.8.2008, S. 72. Das Gemeinsame Unternehmen ENIAC ist auf dem Gebiet der Nanoelektronik tätig.

⁶² VO (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel, ABl. L 30 v. 4.2.2008, S. 38.

Systeme)⁶³ sowie „Brennstoffzellen und Wasserstoff“.⁶⁴ Alle fünf gemeinsamen Unternehmen sind im wesentlichen strukturgleich konzipiert: sie besitzen Rechtspersönlichkeit, eine Satzung und Finanzordnung, ihr Personal unterliegt dem Statut der EU-Bediensteten, sie genießen die Vorrechte und Befreiungen der EG/EU, haften für ihre Verbindlichkeiten, unterliegen der Zuständigkeit des Gerichtshofs und schließen ein Sitzabkommen mit ihrem Sitzstaat Belgien ab. Als Mitglied der gemeinsamen Unternehmen beteiligt sich die Gemeinschaft an den laufenden Kosten und dem Aufwand für die Forschungstätigkeiten, wobei deren andere Mitglieder sich mindestens in der gleichen Höhe zu beteiligen haben.

Über den Bereich der Forschung hinaus ist die Kommission bestrebt, in Zeiten knapper öffentlicher Kassen das Modell einer öffentlich-privaten Mischfinanzierung durch öffentlich-private Partnerschaften auch in anderen Politikfeldern als Instrument der Subventionspolitik zu erproben und einzusetzen.

Nicht zum Kreis der gemeinsamen Unternehmen im Sinne des Art. 187 AEUV gehört das im Jahre 2008 gegründete Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT),⁶⁵ das nach dem Vorbild des *Massachusetts Institute of Technology* (MIT) konzipiert wurde und dessen wesentliche Aufgabe in der Zusammenführung von Forschung, Lehre und Wirtschaft besteht. Sein Gründungsakt ist auf die industriepolitische Vorschrift des Art. 157 EGV (nunmehr Art. 173 AEUV) gestützt, dessen Abs. 1 ausdrücklich die „Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung“ vorsieht.

⁶³ VO (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20.12.2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Artemis zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme, ABl. L 30 v. 4.2.2008, S. 52; siehe dazu die Berichtigung im ABl. L 219 v. 14.8.2008, S. 73.

⁶⁴ VO (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30.5.2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff“, ABl. L 153 v. 12.6.2008, S. 1. Siehe dazu die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 204 v. 9.8.2008, S. 19 m.w.N. zu den anderen gemeinsamen Unternehmen und den Stellungnahmen.

⁶⁵ Siehe VO (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts, ABl. L 97 v. 9.4.2008, S. 1. Siehe dazu auch im gegenseitigen Einvernehmen gefasster Beschluss 2008/634/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18.6.2008 über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), ABl. L 206 v. 2.8.2008, S. 16. Siehe weiterhin die Bekanntmachung der Kommission, Aufforderung an Einzelpersonen zur Einreichung einer Bewerbung im Hinblick auf die Erstellung einer Datenbank potenzieller unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) bei Aufgaben in Zusammenhang mit der Bewertung und Umsetzung von Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC), ABl. C 110 v. 14.5.2009, S. 4.

2. Andere Strukturen

Während die vorstehend aufgeführten gemeinsamen Unternehmen (1) auf Initiative der Gemeinschaft gegründet werden, (2) von ihr als Mitglied mitfinanziert werden und (3) darüber hinaus auf eine bestimmte Forschungsthematik festgelegt sind, ermöglicht die Schaffung anderer Strukturen die Bereitstellung von Rechtsformen, in denen keines dieser drei Elemente gegeben ist. Wie die Praxis zeigt, besteht auf dem Gebiet der Forschung in Europa ein dringendes Bedürfnis nach grenzüberschreitenden Formen für eine Zusammenarbeit, die nicht auf die Initiative der Union zurückgeht, die diese nicht qua Mitgliedschaft mitfinanziert und deren Thematik nicht durch sie vorgegeben wird. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 723/2009 vom 25. Juni 2009 über den gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für ein Konsortium für eine europäische Forschungsinfrastruktur (ERIC).⁶⁶ Sie erlaubt interessierten Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Einbeziehung assoziierter Länder, sonstiger Drittländer und internationaler Organisationen,⁶⁷ die Gründung eines ERIC zum Aufbau und Betrieb einer Forschungsinfrastruktur zu beantragen, um in den Genuss einer europaweit einheitlichen Rechtsform nebst Steuererleichterungen⁶⁸ und Befreiungen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens zu gelangen.⁶⁹ Ein ERIC besitzt Rechtspersönlichkeit,⁷⁰ den Status einer internationalen Organisation und unterliegt für bestimmte Rechtsstreitigkeiten der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofes.⁷¹ Der Antrag ist an die Kommission zu richten, die ihre Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.⁷² Ein erstes ERIC wurde im März 2011 gegründet.⁷³

⁶⁶ ABl. L 206 v. 8.8.2009, S. 1. Siehe dazu die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 182 v. 4.8.2009, S. 40. Siehe auch European Commission, Legal framework for a European Research Infrastructure Consortium – ERIC: Practical Guidelines, 2010.

⁶⁷ Siehe Art. 9 VO (EG) Nr. 723/2009.

⁶⁸ Siehe Art. 5 Abs. 1 lit. d) VO (EG) Nr. 723/2009.

⁶⁹ Siehe Art. 7 Abs. 3 VO (EG) Nr. 723/2009.

⁷⁰ Siehe Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 723/2009.

⁷¹ Siehe Art. 15 Abs. 2 VO (EG) Nr. 723/2009.

⁷² Siehe Art. 6 VO (EG) Nr. 723/2009.

⁷³ Siehe Beschluss Nr. 2011/166/EU der Kommission vom 17.3.2011 zur Gründung des SHARE-ERIC, ABl. L 71 v. 18.3.2011, S. 20.

V. Beteiligung der EG/EU an nationalen Forschungsprogrammen

Nach Art. 185 AEUV (ex-Art. 169 EGV) kann die Union im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten, einschließlich der Beteiligung an den zu ihrer Durchführung geschaffenen Strukturen, vorsehen. Von dieser Möglichkeit wurde inzwischen mehrfach Gebrauch gemacht, und zwar durch folgende Rechtsakte:

- Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern;⁷⁴
- Entscheidung Nr. 742/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen durch den Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien;⁷⁵
- Entscheidung Nr. 743/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen, die Forschung und Entwicklung betreiben;⁷⁶
- Entscheidung Nr. 912/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem gemeinsamen europäischen Metrologie-Forschungs- und Entwicklungsprogramm mehrerer Mitgliedstaaten;⁷⁷
- Beschluss Nr. 862/2010/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Beteiligung der Union an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Ostsee (BONUS).⁷⁸

⁷⁴ ABl. L 169 v. 8.7.2003, S. 1.

⁷⁵ ABl. L 201 v. 30.7.2008, S. 49.

⁷⁶ ABl. L 201 v. 30.7.2008, S. 58.

⁷⁷ ABl. L 257 v. 30.9.2009, S. 12.

⁷⁸ ABl. L 256 v. 30.9.2010, S. 1.

Der umgekehrte Fall einer Beteiligung einzelner Mitgliedstaaten an Zusatzprogrammen der EG/EU nach Art. 184 AEUV (ex-Art. 168 EGV) ist bislang nicht eingetreten.⁷⁹

VI. Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme

Nach den Art. 180 und 181 AEUV (ex-Art. 164 und 165 EGV) ist das Verhältnis zwischen der Forschungspolitik der Union und jener der Mitgliedstaaten von drei Prinzipien beherrscht: denen der Ergänzung, der Koordinierung und der Kohärenz. Da keines dieser Prinzipien durch zwingendes Recht durchgesetzt werden kann, sind die Union und ihre Mitgliedstaaten bei ihrer Programmgestaltung auf gegenseitiges Einvernehmen angewiesen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des neuen Art. 4 Abs. 3 AEUV, der die Forschungsautonomie der Union einerseits und die ihrer Mitgliedstaaten andererseits ausdrücklich feststellt. Die Initiative zur Verwirklichung der drei Prinzipien weisen die Verträge der Kommission zu: ihr obliegt nach Art. 17 Abs. 1 EUV die Ausübung der Koordinierungsfunktion und sie besitzt nach Art. 17 Abs. 2 EUV das Vorschlagsrecht. Gemäß Art. 181 Abs. 2 AEUV kann die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung förderlich sind, um die Kohärenz der einzelstaatlichen Politiken und der Politik der Union sicherzustellen.

Ein wichtiges Element dieser Koordinierungsfunktion ist zunächst die Sicherstellung der Kohärenz der mitgliedstaatlichen Forschungspolitiken untereinander, denn in sich schon fragmentierte nationale Forschungslandschaften sind kaum ein geeignetes Objekt für Ergänzungs- und Kohärenzbemühungen auf der Ebene der Unionsprogramme. Der Euratom-Vertrag hat dieses Problem unkoordinierter nationaler Forschungspolitiken von Anfang an gesehen und in seinem Art. 5 einen Lösungsweg aufgezeigt.⁸⁰

⁷⁹ Siehe aber Euratom-seitig die Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25.5.2009 zur Annahme eines von der gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms, ABl. L 132 v. 29.5.2009, S. 13. Dieses Programm wird von Belgien, Frankreich und den Niederlanden finanziert.

⁸⁰ Art. 5 EAGV lautet wie folgt:
„Um die Koordinierung der in den Mitgliedstaaten betriebenen Forschung zu fördern und sie zu ergänzen, fordert die Kommission die Mitgliedstaaten sowie Personen oder Unternehmen auf, ihr die in dieser Aufforderung bezeichneten Forschungsprogramme zu übermitteln. Sie tut dies entweder durch an bestimmte Empfänger gerichtete und ihrer Regierung mitgeteilte Anfragen oder durch allgemeine Bekanntmachung.

Nachdem die Kommission den Beteiligten jede Möglichkeit zur Äußerung gegeben hat, kann sie zu jedem ihr übermittelten Forschungsprogramm eine mit Gründen versehene Stellung-

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission im Jahre 2008 eine Mitteilung über die „Gemeinsame Planung der Forschungsprogramme: bessere Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen durch Zusammenarbeit“ vorgelegt.⁸¹ In dieser Mitteilung schlägt die Kommission den Mitgliedstaaten eine strukturierte, auf Freiwilligkeit beruhende gemeinsame Programmplanung vor, die einer Zersplitterung der nationalen Programme vorbeugt und die Kräfte auf gemeinsame Ziele ausrichtet.

In seinen Schlussfolgerungen „zur gemeinsamen Planung der Forschungsprogramme in Europa als Reaktion auf die großen gesellschaftlichen Herausforderungen“⁸² begrüßte der Rat die Initiative der Kommission und forderte die Mitgliedstaaten auf, in einem speziellen Gremium des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST),⁸³ der sogenannten „Hochrangigen Gruppe für die gemeinsame Planung“ (GPC) mitzuwirken. Das Mandat für die Arbeit dieser Gruppe fügte der Rat seinen Schlussfolgerungen als Anlage bei. Im November 2010 legte die Gruppe einen Berichtsentwurf vor,⁸⁴ die der Rat als „*voluntary guidelines for Framework Conditions on Joint Programming*“ begrüßte.⁸⁵

nahme abgeben. Sie muss dies tun, wenn der Staat oder die Person oder das Unternehmen, die ein Forschungsprogramm übermittelt haben, es beantragen.

Durch diese Stellungnahmen rät die Kommission von überflüssiger Doppelarbeit ab und weist die Forschung auf noch unzureichend bearbeitete Gebiete hin. Die Kommission darf die Programme nur mit Zustimmung der Staaten, Personen oder Unternehmen veröffentlichen, die sie übermittelt haben.

Die Kommission veröffentlicht im regelmäßigen Abständen eine Liste der Kernforschungsgebiete, die nach ihrer Auffassung noch unzureichend bearbeitet sind.

Die Kommission kann die Vertreter öffentlicher und privater Forschungszentren sowie alle Sachverständigen, die auf demselben oder einem verwandten Gebiet Forschungsarbeit leisten, zu Tagungen einladen, die der gegenseitigen Beratung und Unterrichtung dienen.“

⁸¹ KOM (2008) 468 endg. v. 15.7.2008; sowie dazu die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 228 v. 22.9.2009, S. 56.

⁸² ABl. C 24 v. 30.1.2009, S. 3.

⁸³ Siehe Entschließung des Rates vom 28.9.1995 über den CREST, ABl. C 264 v. 11.10.1995, S. 4. Mit Entschließung des Rates vom 26.5.2010 wurde CREST in ERAC (Ausschuss für den Europäischen Forschungsraum) umbenannt, siehe hierzu auch den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Jahresbericht über die Tätigkeiten der Europäischen Union im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung im Jahr 2010, KOM (2011) 428 endg. v. 12.7.2011.

⁸⁴ Joint Programming in research 2008-2010 and beyond, ERAC-GPC 1311/10 v. 12.11.2010.

⁸⁵ Progress in the Joint Programming Process – Council Conclusions, RECH 401/COMPET 406 v. 29.11.2010.

Die bisherigen Initiativen auf dem Gebiet der gemeinsamen Planung umfassen Forschungsthemen wie „Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit“,⁸⁶ „Kulturerbe und globale Veränderungen: Eine neue Herausforderung für Europa“,⁸⁷ „Gesunde Ernährung für ein gesundes Leben“⁸⁸ „Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Klimawandel“⁸⁹ sowie „Länger und besser leben – Möglichkeiten und Probleme des demografischen Wandels“.⁹⁰

Ebenfalls im Sinne einer verstärkten Koordinierung erließ die Kommission zwei weitere Empfehlungen auf der Grundlage von Art. 165 EGV (nunmehr Art. 181 AEUV).⁹¹

VII. Internationale Zusammenarbeit

Wenn hier auch nicht der Ort ist, um auf die Neuerungen einzugehen, die der Vertrag von Lissabon auf dem Gebiet des auswärtigen Handelns der Union eingeführt hat,⁹² so sind doch einige neue Vorschriften kurz zu streifen, soweit sie für die Forschung relevant sind. Hier ist zunächst die neugefasste Zielbestimmung des Art. 3 Abs. 5 EUV zu nennen,⁹³ in deren Rahmen sich auch die internationale Forschungszusammenarbeit einzufügen hat.

⁸⁶ KOM (2009) 379 und 380 v. 22.7.2009.

⁸⁷ Empfehlung 2010/238/EU der Kommission vom 26.4.2010 über die Initiative für die gemeinsame Planung der Forschungsprogramme im Bereich „Kulturerbe und globale Veränderungen: Eine neue Herausforderung für Europa“, ABl. L 106 v. 28.4.2010, S. 18.

⁸⁸ Empfehlung 2010/250/EU der Kommission vom 28.4.2010 über die Initiative für die gemeinsame Planung der Forschungsprogramme im Bereich „Gesunde Ernährung für ein gesundes Leben“, ABl. L 110 v. 1.5.2010, S. 36.

⁸⁹ Empfehlung 2010/253/EU der Kommission vom 28.4.2010 über die Initiative zur gemeinsamen Planung der Forschungsprogramme im Bereich Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Klimawandel, ABl. L 111 v. 4.5.2010, S. 27.

⁹⁰ Empfehlung 2011/413/EU der Kommission vom 11.7.2011 für eine Initiative zur gemeinsamen Planung der Forschungsprogramme im Bereich „Länger und besser leben – Möglichkeiten und Probleme des demografischen Wandels“, ABl. L 183 v. 13.7.2011, S. 28.

⁹¹ Siehe Empfehlung 2005/251/EG der Kommission vom 11.3.2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, ABl. L 75 v. 22.3.2005, S. 67; sowie Empfehlung 2008/416/EG der Kommission vom 10.4.2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen, ABl. L 146 v. 5.6.2008, S. 19.

⁹² Siehe hierzu u.a. *Van Vooren*, A legal-institutional perspective on the European External Action Service, CMLR 2011, S. 475.

⁹³ Art. 3 Abs. 5 EUV lautet wie folgt:
„In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und

Auf den neuen Titel V EUV (Art. 21 ff.) über die allgemeinen Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union kann hier nur summarisch hingewiesen werden. Im AEUV sind die neugefassten Vorschriften über „Internationale Übereinkünfte“ (Art. 216 ff.) und „Beziehungen der Union zu internationalen Organisationen und Drittländern sowie Delegationen der Union“ (Art. 220 f.) zu beachten.

1. Europäischer Strategierahmen

Der Auftrag der Art. 180 lit. b) und 186 AEUV (ex-Art. 164 lit. b) und 170 EGV), wonach die Union bei der Durchführung des mehrjährigen Rahmenprogramms eine Zusammenarbeit mit dritten Ländern oder internationalen Organisationen vorsehen und hierbei Abkommen abschließen kann, besteht auch unter dem Vertrag von Lissabon in unveränderter Weise fort. Unter dem Siebten Rahmenprogramm haben die Kommission und der Rat ihre Vorstellungen über die internationale Forschungszusammenarbeit in zwei Dokumenten entwickelt: die Kommission mit ihrer „Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat: Europäischer Strategierahmen für die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit“,⁹⁴ und der Rat zustimmend mit seinen Schlussfolgerungen zu einer europäischen Partnerschaft für die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit.⁹⁵ Festzuhalten ist hierbei zunächst der Befund, dass sich die mangelnde Koordinierung und Kohärenz im Innern der EU zwangsläufig negativ auf die Koordinierung und Kohärenz ihrer Außenbeziehungen auswirkt. Wörtlich stellt der Rat hierzu fest,

„dass im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit eine Vielzahl bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Drittländern sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern in Kraft sind, und [...] dass es derzeit keine geeignete

Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.“

⁹⁴ KOM (2008) 588 endg. v. 24.9.2008. Siehe dazu auch die Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen, ABl. C 200 v. 25.8.2009, S. 5; und des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 306 v. 16.12.2009, S. 13. Siehe weiterhin das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, Ein neuer Ansatz zur internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms (2007-2013) und des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) (2007-2011), SEK (2007) 47 v. 12.1.2007.

⁹⁵ Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Partnerschaft für die internationale wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, ABl. C 18 v. 24.1.2009, S. 11.

Strategie auf europäischer Ebene gibt für den Austausch einschlägiger Informationen über die Tätigkeiten, die aus diesen verschiedenen Übereinkünften hervorgehen, mit der gegebenenfalls auch eine hinreichende Koordinierung dieser Tätigkeiten sichergestellt wird.“⁹⁶

Angesichts dieses Befundes ersucht der Rat

„die Mitgliedstaaten und die Kommission, eine europäische Partnerschaft im Bereich der internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zusammenarbeit (nachstehend „W&T-Zusammenarbeit“ genannt) einzurichten, um die europäische Strategie umzusetzen; diese müsste in flexibler Weise auf Konzertierung und Informationsaustausch beruhen, so dass gemeinsame Prioritäten ermittelt werden können, die Anlass zu koordinierten oder gemeinsamen Initiativen geben könnten; und ersucht die Mitgliedstaaten und die Kommission, die Maßnahmen und Positionen in den von dieser Strategie erfassten Bereichen gegenüber Drittländern und in internationalen Gremien (gegebenenfalls unter Einbeziehung der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder) zu koordinieren.“⁹⁷

In thematischer Hinsicht steht die Bewältigung der großen globalen Herausforderungen im Vordergrund, wie Klimawandel, Armut, Infektionskrankheiten, Energierisiken, Wasserversorgung, Nahrungsmittelsicherheit, Sicherheit der Bevölkerung, Erhaltung der biologischen Vielfalt, Netzsicherheit und digitale Kluft.⁹⁸

2. Abkommen

Unter der Ägide des Siebten Rahmenprogramms wurden Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit folgenden Ländern abgeschlossen bzw. verlängert:

- Korea;⁹⁹
- Schweiz;¹⁰⁰
- Israel;¹⁰¹
- Ägypten;¹⁰²

⁹⁶ Siehe Erwägungsgrund 4 der Schlussfolgerung.

⁹⁷ Siehe Ziffer 5 der Schlussfolgerung.

⁹⁸ Siehe den Erwägungsgrund 2 der Schlussfolgerung.

⁹⁹ ABl. L 106 v. 24.4.2007, S. 43.

¹⁰⁰ ABl. L 189 v. 20.7.2007, S. 24.

¹⁰¹ ABl. L 220 v. 25.8.2007, S. 3, 5; ABl. L 59 v. 4.3.2008, S. 14.

¹⁰² ABl. L 59 v. 4.3.2008, S. 12.

- Indien;¹⁰³
- Neuseeland;¹⁰⁴
- Vereinigte Staaten von Amerika;¹⁰⁵
- Russische Föderation;¹⁰⁶
- Ukraine;¹⁰⁷
- Jordanien;¹⁰⁸
- Färöer;¹⁰⁹
- Marokko;¹¹⁰
- Japan.¹¹¹

Die Abkommen sehen jeweils die Möglichkeit vor, an Forschungsprogrammen und -projekten der jeweils anderen Vertragspartei mitzuwirken, sowie den Austausch von Forschungspersonal, Ingenieuren und Technikern, auch zu Ausbildungszwecken, die gegenseitige Unterrichtung über Forschungsprogramme und -projekte sowie die Erleichterung der Einreise und des Aufenthalts des beteiligten Forschungspersonals und der grenzüberschreitenden Beförderung der für den Forschungseinsatz bestimmten Güter. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Beteiligung natürlicher und juristischer Personen mit Sitz in den Vertragsparteien sowie die Grundsätze zur Aufteilung von Rechten an geistigem Eigentum werden jeweils in detaillierten Anhängen geregelt.

Mit der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN) wurde eine gemeinsame Absichtserklärung vereinbart,¹¹² die eine Zusammenarbeit mit CERN auf Gebieten gemeinsamen Interesses vorsieht und eine ältere Vereinbarung aus dem Jahre 1994 ersetzt.

¹⁰³ ABl. L 171 v. 1.7.2009, S. 17.

¹⁰⁴ ABl. L 171 v. 1.7.2009, S. 27.

¹⁰⁵ ABl. L 90 v. 2.4.2009, S. 20; ABl. L 125 v. 21.5.2010, S. 53; ABl. L 89 v. 5.4.2011, S. 1.

¹⁰⁶ ABl. L 92 v. 4.4.2009, S. 3.

¹⁰⁷ ABl. L 79 v. 25.3.2011, S. 3.

¹⁰⁸ ABl. L 159 v. 17.6.2011, S. 107; ABl. L 159 v. 17.6.2011, S. 1.

¹⁰⁹ ABl. L 245 v. 17.9.2010, S. 1; ABl. L 182 v. 12.7.2011, S. 1.

¹¹⁰ ABl. L 273 v. 19.10.2010, S. 1.

¹¹¹ ABl. L 90 v. 6.4.2011, S. 2; ABl. L 103 v. 19.4.2011, S. 1.

¹¹² Beschluss Nr. 2009/488/EG, Euratom der Kommission v. 11.6.2009 über den Abschluss einer Absichtserklärung zwischen der Europäischen Kommission und der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN), ABl. L 161 v. 24.6.2009, S. 13; berichtet im ABl. L 90 v. 10.4.2010, S. 27.

3. Autonome Maßnahmen

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik (ENP) mit den Ländern des Mittelmeerraumes¹¹³ und ihren osteuropäischen Nachbarn¹¹⁴ hat die Gemeinschaft für die Programmperiode 2007 bis 2013 im Jahre 2006 ein spezielles Rechtsinstrument geschaffen,¹¹⁵ das insgesamt mit 11.181 Mio. Euro ausgestattet ist¹¹⁶ und unter anderem autonome Regeln zur Forschungsförderung und -zusammenarbeit vorsieht. Was die Forschung anbetrifft, dient die Gemeinschaftshilfe insbesondere der:

- Förderung der Beteiligung an Forschungs- und Innovationsvorhaben der Gemeinschaft,¹¹⁷
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Partnerländern im Hochschulbereich und bei der Förderung der Mobilität von Lehrkräften, Wissenschaftlern und Studenten,¹¹⁸
- Förderung der Teilnahme der Partnerländer an den Programmen und Agenturen der Gemeinschaft.¹¹⁹

Noch zur Zeit des Sechsten Rahmenprogramms ergingen drei autonome Rechtsakte mit Dauerwirkung, die das Ziel verfolgen, dem Mangel an qualifizierten Forschern in der Gemeinschaft durch eine Erleichterung des Zugangs von Forschern aus Drittländern zu begegnen.¹²⁰

¹¹³ Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästinensische Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen, Syrien und Tunesien.

¹¹⁴ Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, Russische Föderation, Ukraine.

¹¹⁵ VO (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments, ABl. L 310 v. 9.11.2006, S. 1. Siehe dazu auch die umfangreiche Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über das allgemeine Konzept zur Ermöglichung einer Beteiligung von ENP-Partnerstaaten an Gemeinschaftsagenturen und -programmen, KOM (2006) 724 endg. v. 4.12.2006.

¹¹⁶ Siehe Art. 29 VO (EG) Nr. 1638/2006.

¹¹⁷ Siehe Art. 2 Abs. 2 lit. t) VO (EG) Nr. 1638/2006.

¹¹⁸ Siehe Art. 2 Abs. 2 lit. u) VO (EG) Nr. 1638/2006.

¹¹⁹ Siehe Art. 2 Abs. 2 lit. x) VO (EG) Nr. 1638/2006.

¹²⁰ RL 2005/71/EG des Rates vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung; Empfehlung 2005/761/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.9.2005 zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa durch die Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich zu Forschungszwecken innerhalb der Gemeinschaft bewegen; Empfehlung 2005/762/EG des Rates vom 12.10.2005 zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ABl. L 289 v. 3.11.2005, S. 15, 23 und 26.

VIII. Europäische Raumfahrtpolitik

Nach dem System des EG-Vertrages waren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Raumfahrt mangels einer spezifischen Rechtsgrundlage mehrere Politikfelder mit ihren jeweiligen Ermächtigungsnormen zuständig, wie die Transeuropäischen Netze (Art. 156 EGV),¹²¹ die Industriepolitik (Art. 157 EGV),¹²² die Forschung (Art. 166¹²³ und 171 EGV¹²⁴), und die Kompetenzergänzungsnorm des Art. 308 EGV.¹²⁵ Mit der Einfügung des neuen Art. 189 AEUV durch den Vertrag von Lissabon wird die Union ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen für eine europäische Raumfahrtpolitik zu erlassen. Als erster Rechtsakt auf dieser neuen Grundlage erging die Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013).¹²⁶ Seine weltraumpolitische Orientierung hat der Rat in seiner Entschließung vom 21. Mai 2007 zur Europäischen Raumfahrtpolitik¹²⁷ und vom 26. September 2008 zur Weiterentwicklung der europäischen Raumfahrtpolitik dargelegt.¹²⁸

¹²¹ Siehe z.B. VO (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo), ABl. L 196 v. 24.7.2008, S. 1.

¹²² Soweit ersichtlich wurde von dieser Rechtsgrundlage im vorliegenden Zusammenhang kein Gebrauch gemacht.

¹²³ Siehe z.B. Beschluss Nr. 1982/2006/EG, Anhang I, Ziffer 9 „Weltraum“, (Fn. 15); sowie Entscheidung 2006/971/EG, Anhang I, Ziffer 9 „Weltraum“, (Fn. 17).

¹²⁴ Siehe z.B. VO (EG) Nr. 876/2002, (Fn. 54).

¹²⁵ Siehe z.B. VO (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12.7.2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme, ABl. L 246 v. 20.7.2004, S. 1.

¹²⁶ ABl. L 276 v. 20.10.2010, S. 1.

¹²⁷ ABl. C 136 v. 20.6.2007, S. 1.

¹²⁸ ABl. C 268 v. 23.10.2008, S. 1. Siehe zur Europäischen Raumfahrtpolitik auch die Mitteilungen der Kommission KOM (2005) 208 endg. v. 23.5.2005 und KOM (2007) 212 endg. v. 26.4.2007; nebst Arbeitsdokument European Space Programme – Preliminary elements, SEC (2007) 504 v. 26.4.2007. Siehe dazu auch die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 162 v. 25.6.2008, S. 24.

1. Programme und Projekte

Das Galileo-Programm ist das erste von der Gemeinschaft bzw. der Union und der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) gemeinsam finanzierte und durchzuführende Weltraumprogramm.¹²⁹ Es zielt darauf ab, die erste weltweite Infrastruktur für die satellitengestützte Funknavigation und -ortung zu schaffen,¹³⁰ die speziell für zivile Zwecke konzipiert wurde. Das im Rahmen dieses Programms zu entwickelnde System arbeitet unabhängig von anderen bereits bestehenden oder etwaigen künftigen Systemen. Das Galileo-Programm umfasst eine Definitionsphase, eine Entwicklungs- und Validierungsphase, eine Errichtungsphase und eine Betriebsphase. Die Errichtungsphase soll bis 2013 abgeschlossen und das System danach betriebsbereit sein.¹³¹

Das zweite Satellitennavigationsprogramm, das EGNOS-Programm, soll der Verbesserung der Signalqualität der bestehenden weltweiten Satellitennavigationssysteme (GNSS genannt) dienen.¹³² Der Betrieb des EGNOS-Systems umfasst im Wesentlichen die Verwaltung der Infrastruktur, die Instandhaltung, die ständige

¹²⁹ Siehe zur Vorgeschichte von Galileo die Erwägungsgründe der VO (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21.5.2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo, ABl. L 138 v. 28.5.2002, S. 1.

¹³⁰ Siehe hierzu ausführlich den Erwägungsgrund 2 VO (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12.7.2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme, ABl. L 246 v. 20.7.2004, S. 1: „GALILEO ist das erste europäische Raumfahrtprogramm, das von der Europäischen Union in Verbindung mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) finanziert und verwaltet wird. Es soll einen Beitrag zur Entwicklung zahlreicher Anwendungen in Bereichen leisten, die direkt oder indirekt für die Gemeinschaftspolitik relevant sind, z.B. Verkehr (Ortung und Ermittlung der Geschwindigkeit von Fahrzeugen), Versicherungen, Autobahngebühren, Strafverfolgung (Überwachung verdächtiger Personen, Bekämpfung der Kriminalität), Zoll- und Verbrauchssteuerbereich (Untersuchungen vor Ort usw.), Landwirtschaft (Anpassung der Dosierung von Düngemitteln oder Pestiziden je nach Bodenbeschaffenheit usw.) und Fischerei (Überwachung von Schiffsbewegungen).“

¹³¹ Siehe den Erwägungsgrund 7 VO (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo), ABl. L 196 v. 24.7.2008, S. 1. Siehe zur bewegten Geschichte von Galileo auch die Mitteilung der Kommission, Galileo am Scheideweg: Die Umsetzung der europäischen GNSS-Programme, KOM (2007) 261 endg. v. 16.5.2007; sowie dazu die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 256 v. 27.10.2007, S. 73. Siehe zuletzt auch den Beschluss der Kommission vom 6.10.2010 zur Einsetzung einer Expertengruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung der europäischen Satellitennavigationssysteme, der „Beratungsgruppe für die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung“, ABl. C 271 v. 7.10.2010, S. 2.

¹³² Siehe hierzu den Erwägungsgrund 3 VO (EG) Nr. 1321/2004: „EGNOS ist ein dreiseitiges Programm der Europäischen Gemeinschaft, der ESA und von Eurocontrol zur Verstärkung der amerikanischen GPS-Signale und der russischen GLONASS-Signale zur Erreichung einer besseren Zuverlässigkeit in einem weit gefassten geografischen Bereich. Es ist vom GALILEO-Programm unabhängig und ergänzt dieses.“ Das Kürzel EGNOS steht für *European Geostationary Navigation Overlay System* und die Abkürzung GNSS für Europäische globale Satellitennavigationssysteme.

Verbesserung und Erneuerung des Systems, Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten sowie die Vermarktung. Für EGNOS und Galileo wurden für den Zeitraum 2007 bis 2013 Haushaltsmittel in Höhe von 3.405 Mio. Euro bereitgestellt, von denen 400 Mio. Euro dem Siebten Rahmenprogramm entstammen.¹³³

Beim dritten Programm handelt es sich um das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES – *Global Monitoring for Environment and Security*), eine Initiative, die unter der Leitung der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten durchgeführt wird.¹³⁴ Mit GMES wird das Ziel verfolgt, das wirtschaftliche Potenzial, das mit der Förderung von Innovation, Forschung und technologischer Entwicklung auf dem Gebiet der Erdbeobachtung verbunden ist, besser auszuschöpfen und entsprechende Informationsdienste bereitzustellen. Das Programm GMES baut auf den Forschungsaktivitäten des Siebten Rahmenprogramms auf sowie auf den ESA-Programmen für die GMES-Weltraumkomponente. Die ersten operativen Tätigkeiten von GMES erstrecken sich auf den Zeitraum von 2011 bis 2013. Für sie ist eine Finanzausstattung in Höhe von 107 Mio. Euro vorgesehen.¹³⁵

2. Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation

Gemäß Art. 189 Abs. 3 AEUV stellt die Union „die zweckdienlichen Verbindungen zur Europäischen Weltraumorganisation her“. Die ESA wurde durch das am 30. Mai 1975 unterzeichnete und am 30. Oktober 1980 in Kraft getretene Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation mit Sitz in Paris errichtet.¹³⁶ Schon 2004 hatten die Gemeinschaft und die ESA ein

¹³³ Siehe Art. 10 Abs. 1 und Erwägungsgrund 19 VO (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.7.2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo), ABl. L 196 v. 24.7.2008, S. 1; geändert durch VO (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der VO (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 276 v. 20.10.2010, S. 11. Die Agentur für das Europäische GNSS hat ihren Sitz in Prag. Siehe hierzu: Einvernehmlich gefasster Beschluss Nr. 2010/803/EU der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 10.12.2010 über den Sitz der Agentur für das Europäische GNSS, ABl. L 342 v. 28.12.2010, S. 15.

¹³⁴ VO (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013), ABl. L 276 v. 20.10.2010, S. 1. Siehe auch Beschluss Nr. 2010/67/EU der Kommission vom 5.2.2010 zur Einsetzung des GMES-Partner-Beirats, ABl. L 35 v. 6.2.2010, S. 23.

¹³⁵ Siehe Art. 8 Abs. 1 VO (EU) Nr. 911/2010.

¹³⁶ Gemäß Art. XIX ihrer Satzung ist die ESA (*European Space Agency*) die Rechtsnachfolgerin der *European Space Research Organisation* (ESRO) und der *European Organisation for the Development and Construction of Space Vehicle Launchers* (ELDO).

Rahmenabkommen abgeschlossen,¹³⁷ das die Themen¹³⁸ und das Verfahren¹³⁹ ihrer Zusammenarbeit definiert und einen sogenannten Weltraumrat (*Space Council*) einsetzt,¹⁴⁰ der in gemeinsamen Sitzungen des Ministerrates der Gemeinschaft¹⁴¹ und des Rates der ESA¹⁴² tagt.

Von besonderer Bedeutung für die Union ist die technische Vernetzung und Erfahrung der ESA auf dem Gebiet der Trägerraketen, einschließlich ihrer äquatornahen Startanlagen in Kourou in Französisch-Guayana.¹⁴³ Angesichts der Sensibilität der sicherheitspolitischen Aspekte ihrer Zusammenarbeit haben die Union und die ESA 2008 ein Abkommen über die Sicherheit und den Austausch von Verschlussachsen abgeschlossen.¹⁴⁴

IX. Forschung und Wettbewerb

Die Freiheit des Wettbewerbs kann durch die Unternehmen selbst oder durch die Mitgliedstaaten eingeschränkt werden. Beide Beschränkungen der Wettbewerbsfreiheit sind mit den Regeln des Binnenmarktes unvereinbar: im erstgenannten Falle gelten die „Vorschriften für Unternehmen“ der Art. 101 ff. AEUV (ex-Art. 81 ff. EGV), im zweiten Falle die Vorschriften über „Staatliche Beihilfen“ der Art. 107 ff. AEUV (ex-Art. 87 ff. EGV). In beiden Fällen gelten für den Forschungssektor Sonderregelungen.

1. Vorschriften für Unternehmen

Als Ausnahme zum strengen Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV können dessen Bestimmungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV für nicht anwendbar erklärt werden, wenn Vereinbarungen, Beschlüsse oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen „zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen“. Die

¹³⁷ ABl. L 261 v. 6.8.2004, S. 63.

¹³⁸ Art. 3 Abs. 1 des Rahmenabkommens benennt folgende Kooperationsbereiche: Wissenschaft, Technologie, Erdbeobachtung, Schiffsführung, Satellitenkommunikation, bemannte Raumfahrt und Mikrogravitation, Trägerraketen, weltraumbezogene Frequenzpolitik.

¹³⁹ Siehe Art. 5, 6 und 7 Rahmenabkommen.

¹⁴⁰ Siehe Art. 8 Abs. 1 Rahmenabkommen.

¹⁴¹ Siehe Art. 16 EUV und Art. 237 ff. AEUV.

¹⁴² Siehe Art. XI ESA-Satzung.

¹⁴³ Nach Art. 355 Abs. 1 AEUV gelten die Verträge auch für Französisch-Guayana (siehe auch Art. 349 AEUV).

¹⁴⁴ ABl. L 219 v. 14.8.2008, S. 58.

Festlegung der Kriterien, nach denen eine derartige Ausnahme vom Kartellverbot zulässig ist, ist Gegenstand der Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung.¹⁴⁵ Die Verordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2022.¹⁴⁶ Weiterhin von Bedeutung für den Forschungssektor ist die „Mitteilung der Kommission – Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit“,¹⁴⁷ deren Ziffer 3 „Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung“ gewidmet ist.

2. Staatliche Beihilfen

Abweichend vom allgemeinen Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV (ex-Art. 87 EGV) können Beihilfen nach Art. 107 Abs. 3 lit. b) und c) AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden, die „zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ oder „zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“ gewährt werden. Die Regeln, die die Kommission bei der Prüfung von Forschungsbeihilfen anwendet, sind im „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation“ niedergelegt.¹⁴⁸ Sie gelten bis zum 31. Dezember 2013.¹⁴⁹ Insbesondere für die staatliche Förderung von Risikokapitalinvestitionen im Forschungssektor sind weiterhin die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EGV¹⁵⁰ von Bedeutung sowie die „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen“,¹⁵¹ angepasst durch die „Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“.¹⁵²

¹⁴⁵ ABl. L 335 v. 18.12.2010, S. 36. Siehe zuletzt weiterhin die VO (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission vom 14.12.2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen, ABl. L 335 v. 18.12.2010, S. 43.

¹⁴⁶ Siehe Art. 9 VO (EU) Nr. 1217/2010.

¹⁴⁷ ABl. C 11 v. 14.1.2011, S. 1.

¹⁴⁸ ABl. C 323 v. 30.12.2006, S. 1.

¹⁴⁹ Siehe Ziffer 10.3 Gemeinschaftsrahmen.

¹⁵⁰ ABl. L 214 v. 9.8.2008, S. 3.

¹⁵¹ ABl. C 194 v. 18.8.2006, S. 2; geändert durch ABl. C 329 v. 7.12.2010, S. 4.

¹⁵² ABl. C 16 v. 21.1.2009, S. 1.

X. Der Europäische Forschungsraum

Begriff und Konzept eines Europäischen Forschungsraums (EFR) sind nicht neu. Seit über zehn Jahren haben Kommission und Rat in zahlreichen Mitteilungen und Entschließungen den Terminus als politische Formel verwendet und seinen Inhalt umschrieben.¹⁵³ Im Jahre 2007 richtete die Kommission einen Beirat für den Europäischen Forschungsraum ein,¹⁵⁴ dessen Mandat unter der neuen Bezeichnung „Beirat für den Europäischen Forschungs- und Innovationsraum“ bis 2016 verlängert wurde.¹⁵⁵ Neu sind allein die Einführung des europäischen Raums der Forschung als Rechtsbegriff in das Primärrecht durch Art. 179 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 182 Abs. 5 AEUV und der ausdrückliche Auftrag zu seiner legislativen „Verwirklichung“. Hierbei lassen die Formulierungen der beiden Artikel, („dass ein europäischer Raum der Forschung geschaffen wird“ und „erlassen [...] die Maßnahmen, die für die Verwirklichung des Europäischen Raums der Forschung notwendig sind“) deutlich erkennen, dass aus der Sicht des Vertrages von Lissabon ein Europäischer Forschungsraum als rechtliche Organisationsform – trotz entsprechender vorvertraglicher politischer Begriffsbildung und -verwendung – noch nicht besteht, sondern erst noch zu schaffen ist.

1. Europäischer Forschungsraum und Binnenmarkt

Die Definition des Europäischen Forschungsraums in Art. 179 Abs. 1 AEUV als eines Raums, „in dem Freizügigkeit für Forscher herrscht und wissenschaftliche

¹⁵³ Das erste Dokument, in dem die Kommission ihre Vorstellungen zu einem Europäischen Forschungsraum systematisch entwickelte, war die Mitteilung, Hin zu einem europäischen Forschungsraum, KOM (2000) 6 endg. v. 18.1.2000. Auf legislativer Ebene fand der Begriff sodann Eingang in den Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006), ABl. L 232 v. 29.8.2002, S. 1. Als weitere Mitteilungen der Kommission sind u.a. zu nennen: Erfüllung des Auftrags der GFS im europäischen Forschungsraum, KOM (2001) 215 endg. v. 20.4.2001; Die Schaffung des EFR des Wissens und für Wachstum, KOM (2005) 118 endg. v. 6.4.2005; sowie das Grünbuch, Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven, KOM (2007) 161 endg. v. 4.4.2007; sowie dazu das umfangreiche Commission Staff Working Document SEC (2007) 412 v. 4.4.2007. Siehe auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Grünbuch, Der Europäische Forschungsraum: Neue Perspektiven, ABl. C 44 v. 16.2.2008, S. 1. Auf Seiten des Rates siehe aus der letzten Zeit die Entschließung v. 3.12.2009 zur besseren Gestaltung des Europäischen Forschungsraums (EFR), ABl. C 323 v. 31.12.2009, S. 1.

¹⁵⁴ Siehe Beschluss Nr. 2008/111/EG, Euratom vom 7.12.2007 zur Einrichtung eines Beirats für den Europäischen Forschungsraum, ABl. L 40 v. 14.2.2008, S. 7.

¹⁵⁵ Siehe Beschluss der Kommission vom 19.8.2011 zur Einsetzung des Beirats für den Europäischen Forschungs- und Innovationsraum, ABl. C 243 v. 20.8.2011, S. 12.

Erkenntnisse und Technologien frei ausgetauscht werden“, erinnert an die des Binnenmarkts in Art. 26 Abs. 2 AEUV, der einen „Raum ohne Binnengrenzen“ umfasst, „in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist.“ Als Arbeitnehmer genießen Forscher schon heute Freizügigkeit innerhalb der Union, und forschende Angehörige der Mitgliedstaaten kommen in den Genuss der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Ebenso ist schon jetzt der freie Verkehr von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien als Waren und Dienstleistungen gewährleistet.

Ist also der Europäische Forschungsraum lediglich eine terminologisch verselbstständigte Teilmenge des Binnenmarkts oder geht er über diesen hinaus?

Wäre der Europäische Forschungsraum lediglich ein Teilaспект des Binnenmarkts, würde er längst bestehen und wäre nicht – wie oben festgestellt – erst noch zu schaffen. Dies legt den Schluss nahe, dass der Vertrag von Lissabon mit dem Konzept des Europäischen Forschungsraums einen weitergehenden Integrations-schritt vollziehen will, als er bislang durch den Binnenmarkt gewährleistet ist. Damit aber stellt der Auftrag der Art. 179 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 182 Abs. 5 AEUV das Mandat für eine intensivere sektorelle Integration dar, als sie der klassische Binnenmarkt und ein nur programmgeprägtes europäisches Forschungsrecht zu leisten vermögen. Vor allem drei Begrenzungen gilt es hierbei zu überwinden: eine räumliche durch die alleinige Fixierung des „Binnen“-Marktes auf die Binnensicht, eine zeitliche durch die Begrenzung der Wirkungsdauer der Programme auf die Dauer ihrer Laufzeit und schließlich eine personelle durch die Beschränkung der Freizügigkeit, der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Union. Und noch eine vierte Begrenzung kommt hinzu: Programmpolitiken sind als Subventionspolitiken konzipiert und können einen Rechtsraum daher auch nur mit deren Mitteln strukturieren.

2. Europäischer Forschungsraum als verstärkte sektorelle Integration

Versteht man somit den Europäischen Forschungsraum als einen Raum verstärkter sektoreller Integration von Forschung und technologischer Entwicklung, so können sich seine Eigenschaften nicht auf die ausdrücklich hervorgehobene Freizügigkeit der Forscher und den freien Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien beschränken. Erforderlich ist vielmehr die Entwicklung eines Gesamtkonzepts, das sämtliche Vorgaben des Vertrags zu Forschung und technologischer Entwicklung zu einer in sich schlüssigen Architektur zusammenführt. Im Rahmen der vorliegenden Skizze können hierzu nur einige Grundlinien eines möglichen Rechtsakts de lege ferenda gezeichnet werden.

Wie im Falle anderer sektorieller Integrationen, an denen nur bestimmte Personen oder Güter beteiligt sind,¹⁵⁶ wären auch für den Europäischen Forschungsraum zunächst die Akteure, Erkenntnisse und Technologien zu definieren, die als Rechtssubjekte oder -objekte seinen Regelungen unterfallen.¹⁵⁷ Der Europäische Forschungsraum selbst könnte als ein einheitlicher Rechtsraum definiert werden, in dem – aufbauend auf den Vorschriften über den Binnenmarkt – die Union und ihre Mitgliedstaaten ihre Politiken auf dem Gebiet von Forschung und technologischer Entwicklung nach Maßgabe gemeinsamer Regeln entwickeln und umsetzen. Diese gemeinsamen Regeln könnten sodann in den einzelnen Kapiteln des Rechtsakts festgelegt werden, wobei dessen Vorschriften unbeschadet etwaiger schon bestehender allgemeiner Regelungen galten.¹⁵⁸

Zu denken wäre zunächst an ein einleitendes Kapitel über die allgemeinen Grundsätze und Grundwerte des Europäischen Forschungsraums, wie Forschungsfreiheit,¹⁵⁹ Forschungsethik,¹⁶⁰ Nichtdiskriminierung,¹⁶¹ Transparenz¹⁶² und Effizienz.¹⁶³

In einem weiteren Kapitel könnten dann die Rechte und Pflichten der Forschenden präzisiert werden sowie die spezifischen strukturellen Maßnahmen zur Förderung

¹⁵⁶ Siehe Art. 80 und 81 in Verbindung mit Anlage I EGKSV für den Kohle- und Stahlsektor, Art. 196 und 197 EAGV für den Nuklearsektor und Art. 38 AEUV in Verbindung mit Anhang I für den Agrarsektor.

¹⁵⁷ Siehe hierzu schon die detaillierten Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.2. des Gemeinschaftsrahmens, (Fn. 148). Siehe weiterhin für Forscher aus Drittländern die Definition in Art. 2 lit. a) und d) RL 2005/71/EG des Rates vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ABl. L 289 v. 3.11.2005, S. 15.

¹⁵⁸ Siehe z.B. jene der VO (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.4.2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, ABl. L 141 v. 27.5.2011, S. 1.

¹⁵⁹ Siehe Art. 13 GRCh.

¹⁶⁰ Siehe Art. 6 Beschluss Nr. 1982/2006/EG, ABl. L 412 v. 30.12.2006, S. 1. Siehe in diesem Zusammenhang auch den Beschluss Nr. 2010/1/EU der Kommission vom 23.12.2009 zur Erneuerung des Mandats der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien, ABl. L 1 v. 5.1.2010, S. 8; sowie dazu zuletzt den Beschluss des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 10.1.2011, ABl. C 12 v. 15.1.2011, S. 9 m.w.N. Siehe weiterhin Art. 13 AEUV, vgl. dazu unter II.2. Siehe weiterhin die Empfehlung 2008/345/EG der Kommission vom 7.2.2008 für einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Forschung im Bereich der Nanowissenschaften und -technologien, ABl. L 116 v. 30.4.2008, S. 46; sowie die Empfehlung 2008/416/EG der Kommission vom 10.4.2008 zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen, ABl. L 146 v. 5.6.2008, S. 19.

¹⁶¹ Siehe Art. 8, 10, 18 und 19 AEUV.

¹⁶² Siehe zum Grundsatz der Offenheit Art. 15 AEUV.

¹⁶³ Siehe zur Verwaltungseffizienz Art. 298 AEUV.

ihrer Ausbildung,¹⁶⁴ Weiterbildung¹⁶⁵ und Berufsausübung,¹⁶⁶ insbesondere unter den Gesichtspunkten Exzellenz, Mobilität, Portabilität¹⁶⁷ und Zusammenarbeit.

Gemäß Art. 179 Abs. 2 in fine AEUV wäre insbesondere die „Beseitigung der dieser Zusammenarbeit entgegenstehenden rechtlichen und steuerlichen Hindernisse“ in Angriff zu nehmen.¹⁶⁸

Zur Verwirklichung des Ergänzungs-, Koordinierungs- und Kohärenzgebotes¹⁶⁹ hätte sich ein Kapitel über eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Union und Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung, Durchführung und Auswertung ihrer jeweiligen Programme anzuschließen.¹⁷⁰ Ohne die grundsätzliche Forschungs- und

¹⁶⁴ Siehe zur Ausbildung der Forscher Art. 180 lit. d) AEUV sowie allgemein Art. 9 und 165 f. AEUV.

¹⁶⁵ Siehe Art. 166 Abs. 2 Spiegelstrich 2 AEUV.

¹⁶⁶ Siehe zur Mobilität der Forscher Art. 180 lit. d) AEUV sowie die Mitteilung der Kommission, Bessere Karrieremöglichkeiten und mehr Mobilität: Eine europäische Partnerschaft für die Forscher, KOM (2008) 317 endg. v. 23.5.2008; sowie dazu die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 175 v. 28.7.2009, S. 81. Siehe weiterhin die Empfehlung 2005/251/EG der Kommission vom 11.3.2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern, ABl. L 75 v. 22.3.2005, S. 67; sowie zuletzt die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema: Ein abgestimmtes Vorgehen zur Verbesserung der Karrieremöglichkeiten und der Mobilität der Forscher in der Europäischen Union, ABl. C 255 v. 22.9.2010, S. 19.

¹⁶⁷ Unter Portabilität ist hier die uneingeschränkte Übertragbarkeit von Stipendien und Forschungssubventionen bei einem Wechsel der Forschungseinrichtung durch den begünstigten Forscher zu verstehen.

¹⁶⁸ Siehe hierzu die Mitteilung der Kommission, Wege zu einer wirksameren steuerlichen Förderung von FuE, KOM (2006) 728 endg. v. 22.11.2006; sowie die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 10 v. 15.1.2008, S. 83. Siehe zuletzt die Mitteilung, Beseitigung grenzübergreifender steuerlicher Hindernisse für die Bürgerinnen und Bürger der EU, KOM (2010) 769 endg. v. 20.12.2010. Siehe hierzu auch EuGH, Rs. C-39/04, *Laboratoires Fournier*, Slg. 2005, I-2057; sowie EuGH, Rs. C-10/10, *Kommission/Österreich*, noch nicht in amt. Slg. In der erstgenannten Rechtssache entschied der EuGH: „Artikel 49 EG steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die eine Steuervergünstigung für Forschung den im Gebiet dieses Mitgliedstaats ausgeführten Forschungstätigkeiten vorbehält.“ In der zweiten Rechtssache erkannte der EuGH für Recht: „Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG und Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstößen, dass sie die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an Einrichtungen mit Forschungs- und Lehraufgaben nur im Fall von in Österreich ansässigen Einrichtungen zugelassen hat.“ Siehe in diesem Zusammenhang weiterhin *Scheunemann/Dennisen*, Steuerliche Strukturierung von Forschung und Entwicklung im internationalen Konzern, Der Betrieb 2010, S. 408.

¹⁶⁹ Siehe Art. 181 AEUV sowie unter VI.

¹⁷⁰ Wie anders als durch eine solche Zusammenarbeit könnte die „Union auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung den grundsätzlichen Ausrichtungen und

Programmfreiheit der Mitgliedstaaten¹⁷¹ einzuschränken, wäre hierbei insbesondere an ein Anzeige-, Erörterungs- und Koordinierungsverfahren zu denken, das die Kommission zuverlässig in die Lage versetzt, zur Erfüllung ihrer Koordinierungspflicht nach Art. 181 AEUV alle geeigneten Initiativen zu ergreifen.¹⁷² Zu prüfen wäre, ob auch nicht-staatliche Forschungsprogramme einer bestimmten Größe oder bestimmter Gebiete in eine derartige Koordinierung einzubeziehen wären,¹⁷³ wodurch die Kommission eine umfassende „Clearing-House“-Funktion zugunsten des öffentlichen und privaten Sektors ausüben könnte.¹⁷⁴ Zudem wären Zukunft und Status von COST¹⁷⁵ und Eureka¹⁷⁶ in einem künftigen Europäischen Forschungsraum zu klären.

Von wesentlicher Bedeutung wäre weiterhin ein Kapitel über die Außenbeziehungen des Europäischen Forschungsraums, das sich nicht nur auf die Außenbeziehungen der Union beschränkt, sondern auch jene der Mitgliedstaaten miteinbezieht,¹⁷⁷ um einerseits ein möglichst kohärentes und widerspruchsfreies Auftreten der Union und ihrer Mitgliedstaaten auf dem Forschungssektor auch nach außen zu gewährleisten und andererseits zu verhindern, dass Drittländer in ihren bilateralen Beziehungen mit Mitgliedstaaten diese in unionsschädlicher Weise auseinander

Entscheidungen in der Forschungspolitik der Mitgliedstaaten angemessen Rechnung tragen“, wie es die Erklärung Nr. 34 zu Art. 179 AEUV verlangt (vgl. unter II.2)?

¹⁷¹ Siehe Art. 4 Abs. 3 AEUV sowie unter II.2.

¹⁷² Siehe Art. 181 AEUV sowie unter VI. Siehe weiterhin die Verfahren nach Art. 5 und Art. 41 bis 44 EAGV.

¹⁷³ Nach Art. 5 EAGV erstreckt sich die Koordinierungsbefugnis der Kommission auch auf die Forschungsprogramme von Personen und Unternehmen im Sinne des Art. 196 EAGV.

¹⁷⁴ Eine derartige „Clearing-House“-Funktion ist primärrechtlich von Anbeginn in Art. 55 EGKSV und in Kapitel II EAGV (Art. 12-29) vorgesehen. Nach Art. 55 § 1 EGKSV hat die Hohe Behörde „eine geeignete Zusammenarbeit zwischen den vorhandenen Forschungsstellen zu organisieren“ und Art. 55 § 3 EGKSV bestimmt: „Die Hohe Behörde gibt Stellungnahmen jeder Art ab, die der Verbreitung der technischen Verbesserungen dienen, insbesondere insoweit, als es sich um den Austausch von Patenten und die Ausstellung von Lizzenzen handelt.“ Zu Kapitel II EAGV siehe ausführlich *Grunwald, Das Energierecht der Europäischen Gemeinschaften, EGKS-EURATOM-EG, Grundlagen - Geschichte - geltende Regelungen*, 2003, S. 203 ff.

¹⁷⁵ Zu COST siehe zuletzt die offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST), ABl. C 203 v. 9.7.2011, S. 17.

¹⁷⁶ Zu den Anfängen von EUREKA siehe die Mitteilung der Kommission, Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eureka und der Gemeinschaft, KOM (1988) 291 endg. v. 24.6.1988; sowie Entschließung des Europäischen Parlaments zu EUREKA, ABl. C 167 v. 27.6.1988, S. 462.

¹⁷⁷ Nach Art. 216 Abs. 2 AEUV binden die von der Union geschlossenen internationalen Übereinkünfte die Organe der Union und die Mitgliedstaaten. Der „Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit“ zwischen den Organen der Union und den Mitgliedstaaten wird in Art. 4 Abs. 3 EUV näher ausgeführt.

dividieren. Neben Koordinierungsregeln und der Aufstellung gemeinsamer Grundprinzipien könnten hier – *mutatis mutandis* – die Regelungen der Art. 29¹⁷⁸ und 103 EAGV¹⁷⁹ von Interesse sein, die Euratom-seitig primärrechtlich vorgesehen, auf EU-Seite entsprechende sekundärrechtliche Regelungen anregen könnten. Anzumerken bleibt, dass sich das Prüfungsrecht der Kommission nach Maßgabe des Art. 104 EAGV sogar auf die Drittlandsbeziehungen von Personen und Unternehmen erstrecken kann.

Auf den Inhalt herkömmlicher Übergangs- und Schlussbestimmungen ist hier nicht einzugehen. Als Rechtsform eines Legislativakts nach Art. 182 Abs. 5 AEUV kämen eine Verordnung oder eine Richtlinie in Betracht. Welche der beiden Formen die geeigneter bzw. die politisch akzeptablere ist, wird vom Inhalt des Vorschlags und dem Grad seiner politischen Durchsetzbarkeit abhängen.

¹⁷⁸ Art. 29 EAGV lautet wie folgt:

„Alle Abkommen oder Verträge über den Austausch von wissenschaftlichen oder gewerblichen Kenntnissen auf dem Kerngebiet zwischen einem Mitgliedstaat oder einer Person oder einem Unternehmen einerseits und einem dritten Staat oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates andererseits sind von der Kommission zu schließen, falls sie bei einer Partei die Unterzeichnung durch einen Staat in Ausübung seiner Hoheitsrechte erfordern.“

Die Kommission kann jedoch einen Mitgliedstaat oder eine Person oder ein Unternehmen ermächtigen, derartige Abkommen unter den von ihr als angemessen erachteten Voraussetzungen vorbehaltlich der Artikel 103 und 104 selbst zu schließen.“

¹⁷⁹ Art. 103 EAGV lautet wie folgt:

„Die Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Entwürfe von Abkommen und Vereinbarungen mit einem dritten Staat, einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder einem Angehörigen eines dritten Staates mitzuteilen, soweit diese Abkommen und Vereinbarungen den Anwendungsbereich dieses Vertrages berühren.“

Enthält der Entwurf Bestimmungen, welche die Anwendung dieses Vertrages beeinträchtigen, so gibt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats nach Eingang der an sie gerichteten Mitteilung ihre Einwendungen bekannt.

Der Staat kann das beabsichtigte Abkommen oder die beabsichtigte Vereinbarung erst schließen, wenn er die Bedenken der Kommission beseitigt hat oder wenn er durch Antrag im Dringlichkeitsverfahren einen Beschluss des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit der beabsichtigten Bestimmungen mit den Vorschriften dieses Vertrages herbeigeführt und diesem Beschluss entsprochen hat. Der Antrag kann dem Gerichtshof jederzeit vorgelegt werden, sobald der Staat die Einwendungen der Kommission erhalten hat.“

XI. Ausblick auf die Programmperiode 2014 bis 2020

Neben der Errichtung des Europäischen Forschungsraums als eines auf Dauer angelegten Rechtsraums steht als zweites großes Legislativprojekt *de lege ferenda* die Konzeption des nächsten Rahmenprogramms für die Periode 2014 bis 2020 auf der Tagesordnung. Das Ende dieser Periode, das Jahr 2020, markiert das Zieldatum der Initiative „Europa 2020“: „Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“, deren Elemente die Kommission im März 2010 in einer Mitteilung vorgestellt hat.¹⁸⁰ Ein wesentlicher Bestandteil dieser Strategie ist das Konzept einer Innovationsunion, das die Kommission in einer weiteren Mitteilung im Oktober 2010 näher entwickelt hat.¹⁸¹ Als dritten Konkretisierungsschritt zur Vorbereitung der neuen Programmperiode legte die Kommission im Februar 2011 das Grünbuch „Von Herausforderungen zu Chancen: Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die EU-Finanzierung von Forschung und Innovation“ vor.¹⁸² Der Leitgedanke einer solchen programmativen Verknüpfung von Forschung und Innovation wird im Grünbuch wie folgt beschrieben:

„Forschung und Innovation werden auf EU-Ebene durch eine Reihe von Programmen unterstützt, die verschiedene Tätigkeiten des Innovationszyklus abdecken und oft getrennt von einander stattfinden. Bei der Überprüfung des EU-Haushalts wurde die Möglichkeit aufgezeigt, diese Situation durch Entwicklung einer gemeinsamen Strategie zu verbessern. Die Strategie würde alle einschlägigen EU-Programme zur Finanzierung von Forschung und Innovation einbeziehen, die derzeit für RP7, CIP und EU-Innovationsinitiativen wie das EIT gelten und auf der Grundlage kohärenter Ziele und gemeinsamer strategischer Ziele aufgestellt wurden.“¹⁸³

Der Begriff der Innovation ist als Rechtsbegriff in Art. 173 Abs. 1 AEUV im Rahmen der Industriepolitik verankert, die unter anderem zur Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Union auf die „Förderung einer besseren Nutzung des industriellen Potenzials der Politik in den Bereichen Innovation, Forschung und technologische Entwicklung“ abzielt.¹⁸⁴

¹⁸⁰ KOM (2010) 2020 endg. v. 3.3.2010.

¹⁸¹ KOM (2010) 546 endg. v. 6.10.2010. Siehe dazu die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, ABl. C 132 v. 3.5.2011, S. 39. Siehe auch die Entscheidung Nr. 1350/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 zum Europäischen Jahr der Kreativität und Innovation (2009), ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 115.

¹⁸² KOM (2011) 48 endg. v. 15.2.2011.

¹⁸³ Ibid., Ziffer 4.1, S. 7. Die Abkürzung CIP im Zitat bezieht sich auf den Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013), ABl. L 310 v. 9.11.2006, S. 15. Zum EIT, (Fn. 65).

¹⁸⁴ Siehe hierzu auch die Mitteilung der Kommission, Überarbeitung der Innovationspolitik der Gemeinschaft in einer Welt im Wandel, KOM (2009) 442 endg. v. 2.9.2009; sowie dazu die

Sieht Art. 173 Abs. 1 AEUV somit die Industriepolitik im Dienste der Nutzung der Forschungsergebnisse, so steht nach Art. 179 Abs. 1 AEUV umgekehrt die Forschungspolitik ausdrücklich im Dienste der Industriepolitik, denn erstere hat die „Wettbewerbsfähigkeit [...] der [...] Industrie zu fördern sowie alle Forschungsmaßnahmen zu unterstützen, die aufgrund anderer Kapitel der Verträge für erforderlich gehalten werden“. Dies zeigt, dass Forschungspolitik und Industriepolitik unter dem Gesichtspunkt industrieller Wettbewerbsfähigkeit als „*false opposites*“ zwei Seiten derselben Medaille sind. Sie zu einer gemeinsamen Politik zu verbinden, macht daher auch rechtlich Sinn, zumal die Synergie- und Rationalisierungseffekte einer solchen Politik nicht zu übersehen sind.¹⁸⁵ Der neu eingefügte Art. 189 Abs. 1 AEUV führt im Übrigen für die Zwecke der europäischen Raumfahrtpolitik schon jetzt die „Förderung [...] der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie“ und die Unterstützung von Forschung und technologischer Entwicklung in einem einzigen Artikel zusammen. Die gleiche Zusammenschau gilt für den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation. Auch auf verfahrensrechtlicher Ebene besteht Gleichklang zwischen Art. 173 Abs. 3 und Art. 182 Abs. 1 AEUV, die beide das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorsehen. Soweit für die Umsetzung der Innovationskomponente ebenfalls ein spezifisches Programm erforderlich sein sollte, stände wiederum Art. 173 Abs. 3 AEUV zur Verfügung, gegebenenfalls gekoppelt mit Art. 182 Abs. 4 AEUV, soweit das betreffende spezifische Programm Innovations- und Forschungselemente untrennbar zusammenführt.¹⁸⁶

Was die Art und Weise der künftigen finanziellen Förderung von Forschung und Innovation anbelangt, könnte eine intelligente Erweiterung der Instrumente über die bisherigen verlorenen Zuschüsse hinaus nicht nur die Hebelwirkung des

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15.6.2010, ABl. C 236 E v. 12.8.2011, S. 41. Siehe weiterhin ausführlich die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Zusammenarbeit und Wissenstransfer zwischen Forschungsorganisationen, Industrie und KMU – eine wichtige Voraussetzung für Innovation (Initiativstellungnahme), ABl. C 218 v. 11.9.2009, S. 8.

¹⁸⁵ Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Forschung und Entwicklung als Triebfeder für Wettbewerbsfähigkeit“, ABl. C 277 v. 17.11.2009, S. 1; siehe weiterhin zum Bemühen um Vereinfachung bei der Programmgestaltung und -durchführung die Mitteilung der Kommission, Vereinfachung der Durchführung von Forschungsprogrammen, KOM (2010) 187 endg. v. 29.4.2010. Siehe dazu die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, ABl. C 104 v. 2.4.2011, S. 21. Siehe hierzu zuletzt auch den Beschluss der Kommission K(2011)174 v. 21.1.2011.

¹⁸⁶ Zur Kumulierung von Rechtsgrundlagen siehe EuGH, Rs. C-411/06, *Kommission/Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2009, I-7585, Rdnr. 47: „Steht dagegen fest, dass der betreffende Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zielsetzungen hat oder mehrere Komponenten umfasst, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so ist ein solcher Rechtsakt ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen zu stützen (vgl. Urteile vom 11. September 2003, Kommission/Rat, C-211/01, Slg. 2003, I-8913, Randnr. 40, und Kommission/Parlament und Rat, Randnr. 43).“

Programms erhöhen, sondern es auch im Interesse der Begünstigten flexibler gestalten. Neben zinsgünstigen oder zinslosen Krediten ist hier vor allem an Garantieübernahmen zu denken, wie sie schon der EGKS-Vertrag kannte.¹⁸⁷ Weiterhin könnte bei Zuschüssen – besonders bei Förderung in Marktnähe – für den Erfolgsfall eine begrenzte Rückzahlungspflicht vorgesehen werden, wie sie das frühe EWG-Forschungs- und Innovationsrecht ebenfalls schon kannte.¹⁸⁸

Sollte der geplante gemeinsame Strategierahmen für Forschung und Innovation wie bislang konzipiert verwirklicht werden, wäre das Siebte Rahmenprogramm zugleich das letzte mit numerischer Benennung, dann ein „achtet“ würde es nicht geben. An seine Stelle würde ein gemeinsames Rahmenprogramm für Forschung und Innovation treten, dessen Arbeitstitel und vielleicht auch endgültige Bezeichnung den Weg in die Zukunft weisen soll: Horizont 2020.

¹⁸⁷ Siehe Art. 50, 51 und 54 EGKSV.

¹⁸⁸ Siehe das Förderregime der VO (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12.6.1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen, ABl. L 158 v. 16.6.1978, S. 3; nebst Durchführungs-VO (EWG) Nr. 726 bis 729/79, ABl. L 93 v. 12.4.1979, S. 2, 3, 5 und 7.

